

Studienplan für die Studienprogramme Studien zum Mittleren Osten und Muslimischen Gesellschaften

vom 24. November 2025

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21) vom 15. März 2021,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) Studien zum Mittleren Osten und Muslimischen Gesellschaften studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Studien zum Mittleren Osten und Muslimischen Gesellschaften beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das Institut Mittlerer Osten und Muslimische Gesellschaften bietet im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Studienrichtung Islam- und Nahoststudien die folgenden Studienprogramme an:

- a* Bachelor-Studienprogramm Studien zum Mittleren Osten und Muslimischen Gesellschaften (Major 120 ECTS-Punkte),
- b* Bachelor-Studienprogramm Studien zum Mittleren Osten und Muslimischen Gesellschaften (Minor 60 ECTS-Punkte),
- c* Bachelor-Studienprogramm Studien zum Mittleren Osten und Muslimischen Gesellschaften (Minor 30 ECTS-Punkte),
- d* Master-Studienprogramm Studien zum Mittleren Osten und Muslimischen Gesellschaften (Major 90 ECTS-Punkte),
- e* Master-Studienprogramm Studien zum Mittleren Osten und Muslimischen Gesellschaften (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL	Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden: <i>a</i> Bachelor of Arts in Studies of the Middle East and Muslim Societies, Universität Bern (BA), <i>b</i> Master of Arts in Studies of the Middle East and Muslim Societies, Universität Bern (MA).
ECTS-PUNKTE, LERNERGEBNISSE UND PRÄSENZPFLICHT	Art. 4 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert. ² Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis regelt Näheres zur Präsenzpflcht in Lehrveranstaltungen wie Übungen, Tutorien und Seminaren.
MODULE	Art. 5 ¹ Die Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst, wie in den Anhängen beschrieben. ² Ein Modul kann mit einer oder mehreren Leistungskontrollen abgeschlossen werden. ³ Die Note eines Moduls muss genügend (mind. 4.0) sein. ⁴ Die Kompensation ungenügender Leistungskontrollen im Rahmen von Modulen wird bei den einzelnen Studienprogrammen geregelt (Art. 39 Abs. 5 RSL Phil.-hist. 21). Kompensation meint die Anrechnung ungenügender Leistungskontrollen.
LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 6 ¹ Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. ² Allfällige Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt.
BEWERTUNG	Art. 7 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21. ² Die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden und welche mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden.
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION	Art. 8 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten. ² Die Kompensation ungenügender Leistungskontrollen im Rahmen von Modulen wird bei den einzelnen Studienprogrammen geregelt (Art. 39 Abs. 5 RSL Phil.-hist. 21). ³ Bachelor- und Masterarbeiten können nicht kompensiert werden (Art. 39 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21).
WAHL DER MINOR	Art. 9 ¹ Zum Major-Studienprogrammen sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen ausser die Minor-Studienprogramme in der Studienrichtung Islam- und Nahoststudien.

GESAMTUNIVERSITÄRE
WAHLELEISTUNGEN

Art. 10 ¹ Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

MOBILITÄT

Art. 11 ¹ Für Mobilitätsaufenthalte – entweder mit ENLIGHT-Partnern, SEMP-Partnern oder Austauschpartnern weltweit – ist das dritte Bachelorstudienjahr sowie das zweite oder dritte Semester des Masterstudiums vorgesehen.

STUDIENBERATUNG

Art. 12 ¹ Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch die Studienkoordination des Instituts oder Mitarbeitende mit Lehrfunktion gewährleistet und durchgeführt wird.

² Zu Beginn des Bachelor- bzw. Master-Studiums, nach dem ersten Studienjahr und vor Beginn der Bachelor- sowie der Masterarbeit ist jeweils eine Studienberatung am Institut obligatorisch.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Studien zum Mittleren Osten und Muslimischen Gesellschaften (Major 120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 13 ¹ Fachkompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- die historischen Entwicklungen in den Ländern des sogenannten Mittleren Ostens und Nordafrikas (MENA-Region) sowie angrenzender Räume von der Spätantike bis zur Gegenwart beschreiben.
- politische, sozioökonomische und kulturelle Prozesse als Teil komplexer historischer Dynamiken identifizieren und diese in globalhistorischen, regionalen und transregionalen Zusammenhängen einordnen.
- die zentralen theoretischen, methodologischen und konzeptuellen Zugänge sowie den interdisziplinären Ansatz des Faches benennen und diese auf wissenschaftliche Fragestellungen anwenden sowie sie in relevanten Debatten und Forschungstraditionen einordnen.
- die Fachgeschichte in ihren historischen Entstehungsbedingungen beschreiben und einordnen.
- die Glaubenswelten, religiösen Praktiken und Rituale in islamisch geprägten Gesellschaften benennen.
- zentrale politische, sozioökonomische und kulturelle Aspekte sowie soziale Praktiken in islamisch geprägten Gesellschaften in Vergangenheit und Gegenwart beschreiben und kontextualisieren.

- zentrale Inhalte der islamischen Wissenschaftstraditionen beschreiben sowie ihre Relevanz für historische wie gegenwärtige Kontexte einordnen.

² Sprachkompetenzen:

a Erstsprache Arabisch

Die Absolventinnen und Absolventen können

- Texte in modernem Hocharabisch aus verschiedenen Quellengattungen eigenständig vorbereiten, lesen, verstehen und übersetzen (Lesekompetenz auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).
- einfache Texte in modernem Hocharabisch verfassen, alltägliche Gespräche sowie Korrespondenz in modernem Hocharabisch und in Umgangssprache führen, Präsentationen zu vertrauten Themen in beiden Varietäten verstehen und halten und themenbezogen arabische audiovisuelle Medien erschliessen (Hör-, Sprech- und Schreibkompetenz auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

b Zweitsprache

Die Absolventinnen und Absolventen können

- in einer Zweitsprache (gemäss Anhang zum Studienplan), die für die MENA-Region und/oder islamisch geprägte Gesellschaften relevant ist, einfache allgemeinsprachliche und themenbezogene Texte eigenständig verstehen und übersetzen (Lesekompetenz auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).
- in dieser Sprache Gespräche zu ausgewählten Alltagsthemen führen sowie einfache Texte verfassen (Hör-, Sprech- und Schreibkompetenz auf Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

³ Analysefähigkeit und kulturelle Sensibilität:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- die wesentlichen Inhalte eines wissenschaftlichen Textes oder einer Quelle erfassen, präsentieren und kritisch diskutieren.
- die historischen, kulturellen, politischen, sozialen und rechtlichen Kontexte von Quellen und Aussagen verstehen und einordnen.
- Quellen, Sekundärliteratur und wissenschaftliche Thesen miteinander verknüpfen und deren Argumente nachvollziehen und fundiert hinterfragen.

⁴ Kommunikations- und Präsentationskompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- in mündlicher und schriftlicher Form klar und sachlich in universitären und ausseruniversitären Kontexten kommunizieren.
- die kommunikativen Konventionen akademischer Institutionen benennen und anwenden.
- konstruktives Feedback geben und empfangen sowie dieses gezielt zur Weiterentwicklung eigener Projekte einsetzen.
- eigenes und fremdes wissenschaftliches Material im Rahmen eines Referats verständlich und interaktiv präsentieren und dieses angemessen schriftlich darstellen.
- Präsentationen sowohl individuell als auch im Team planen, umsetzen und visuell unterstützen. Sie können den Kontext und das Zielpublikum reflektieren und auf den dadurch gegebenen Rahmen konstruktiv eingehen.

⁵ Gesellschaftliche Verantwortung und digitale Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- digitale und nicht digitale Inhalte kritisch bewerten, insbesondere im Hinblick auf Glaubwürdigkeit, Verzerrungen, algorithmische Logiken sowie den verantwortungsvollen Einsatz KI-gestützter Anwendungen.
- grundlegende Konzepte von Nachhaltigkeit, sozialer Gerechtigkeit und Teilhabe beschreiben und bei der Planung und Durchführung ihrer wissenschaftlichen Projekte und anderer gesellschaftlich relevanter Vorhaben berücksichtigen.
- die gesellschaftliche Relevanz ihrer Arbeit und deren mögliche Auswirkungen reflektieren.
- geeignete Medien und digitale Werkzeuge einsetzen, um ihre Arbeitsergebnisse zu dokumentieren, zu präsentieren und zu kommunizieren.
- zwischen Fachsprache und Alltagssprache unterscheiden und die Wirkung wissenschaftlicher Aussagen in gesellschaftlichen Kontexten reflektieren.

⁶ Projektmanagement und Problemlösung Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- eigene Projekte planen und zielgerichtet durchführen.
- Aufgaben im Rahmen ihrer Projekte selbständig priorisieren, bei Bedarf Unterstützung einholen und Lösungen entwickeln, um Herausforderungen während der Planung und Umsetzung erfolgreich zu bearbeiten.

⁷ Wissenschaftliches Arbeiten / wissenschaftliche Methodik:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- relevante wissenschaftliche Literatur und Ressourcen recherchieren, kritisch auswerten und gezielt in ihre Arbeiten integrieren.
- auf Primärquellen basierende Fragestellungen entwickeln und in Absprache mit einer Betreuungsperson geeignete wissenschaftliche Methoden sowie theoretische Ansätze zur Beantwortung dieser Fragestellungen auswählen und in ihre Arbeit integrieren.
- die relevanten Hilfsmittel des Faches sowie Arbeitstechniken benennen und Techniken des wissenschaftlichen Schreibens anwenden.
- verschiedene Publikationsformate und deren spezifische Anwendungsbereiche benennen und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis konsequent auf ihre eigene Arbeit anwenden. Dabei berücksichtigen sie geltende Richtlinien und gehen verantwortungsvoll mit Technologien um.

LEISTUNGEN

Art. 14 ¹ Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a* Propädeutikum I
- b* Propädeutikum II
- c* Aufbauphase
- d* Erweiterungsbereich
- e* Abschlussphase
- f* Wahlbereich

² Das Propädeutikum I besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 29 ECTS-Punkten:

- a* Modul Orientierung (5 ECTS-Punkte)
- b* Modul Geschichte des Mittleren Osten (10 ECTS-Punkte)
- c* Modul Arabisch Grundstufe (14 ECTS-Punkte)

³ Alle Module des Propädeutikum I müssen vollständig abgeschlossen sein, bevor Lehrveranstaltungen des Propädeutikum II und das Modul Zweitsprache Grundstufe besucht werden können.

⁴ Das Propädeutikum II besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten:

- a* Modul Arabisch Aufbau (14 ECTS-Punkte):
- b* Modul Entstehung, Entwicklungen und Perspektiven des Faches (6 ECTS-Punkte)

⁵ Alle Module des Propädeutikum II sowie das Teilmodul Wissenschaftliches Arbeiten aus dem Erweiterungsbereich müssen vollständig abgeschlossen sein, bevor die Module der Aufbauphase besucht werden können.

⁶ Die Aufbauphase besteht aus den folgenden Wahlpflichtleistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten:

- a Modul Politische Ordnungen, soziale Bewegungen und digitale Transformation in der MENA-Region (10 ECTS-Punkte)
- b Modul Menschen, Umwelt, Ideen und Wandel in islamisch geprägten Gesellschaften (10 ECTS-Punkte)

⁷ Der Erweiterungsbereich besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 26 ECTS-Punkten:

- a Modul Anwendungsorientierte Lern- und Arbeitsmethoden (16 ECTS-Punkte)
- b Modul Zweitsprache Grundstufe (10 ECTS-Punkte)

⁸ Die Abschlussphase besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten:

- a Bachelorarbeit inkl. Kolloquium

⁹ Der Wahlbereich besteht aus den Wahlleistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten. Leistungen aus allen Fakultäten werden angerechnet, sofern sie als gesamtuniversitäre Wahlleistungen ausgewiesen sind.

¹⁰ Einzelheiten finden sich im Anhang.

BESTEHEN DER MODULE UND KOMPENSATION

Art. 15 ¹ In den folgenden Modulen müssen alle Leistungskontrollen bestanden sein:

- a Modul Orientierung
- b Modul Arabisch Grundstufe
- c Modul Arabisch Aufbau
- d Modul Entstehung, Entwicklungen und Perspektiven des Faches
- e Modul Anwendungsorientierte Lern- und Arbeitsmethoden

² In den folgenden Modulen darf bei den unbenoteten Leistungskontrollen eine ungenügend sein, die benoteten Leistungskontrollen müssen genügend sein:

- a Modul Politische Ordnungen, soziale Bewegungen und digitale Transformation in der MENA-Region
- b Modul Menschen, Umwelt, Ideen und Wandel in islamisch geprägten Gesellschaften
- c Modul Geschichte des Mittleren Osten

³ Das Modul Zweitsprache Grundstufe muss bestanden sein, eine Leistungskontrolle darf ungenügend sein.

WAHLBEREICH

Art. 16 ¹ Für den Wahlbereich gilt Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

BACHELORARBEIT

Art. 17 ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 44 RSL Phil.-hist. 21.

² Die Bachelorarbeit umfasst zwischen 70 000 und 90 000 Zeichen.

³ Die Bachelorarbeit ist nach Absprache mit einer oder einem Dozierenden zu einem selbstgewählten Thema zu verfassen.

⁴ Der Beginn der Bachelorarbeit ist erst möglich, wenn

- a beide Propädeutika,
- b mindestens ein Modul der Aufbauphase,
- c mindestens der Sprachkurs I im Modul Zweitsprache Grundstufe sowie
- d das Teilmodul Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens erfolgreich abgeschlossen wurden.

⁵ Für die Ausarbeitung der Bachelorarbeit inklusive Teilnahme am Kolloquium stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁶ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 18 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 14 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 15 erfüllt sind,
- c die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- e der Wahlbereich gemäss Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21 bestanden ist.

NOTE

Art. 19 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. Bachelor-Studienprogramm Studien zum Mittleren Osten und Muslimischen Gesellschaften (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 20 ¹ Fachkompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- die historischen Entwicklungen in den Ländern des sogenannten Mittleren Ostens und Nordafrikas (MENA-Region) sowie angrenzender Räume von der Spätantike bis zur Gegenwart beschreiben.
- politische, sozioökonomische und kulturelle Prozesse als Teil komplexer historischer Dynamiken identifizieren und diese in globalhistorischen, regionalen und transregionalen Zusammenhängen einordnen.

- die zentralen theoretischen, methodologischen und konzeptuellen Zugänge sowie den interdisziplinären Ansatz des Faches benennen und diese auf wissenschaftliche Fragestellungen anwenden sowie sie in relevanten Debatten und Forschungstraditionen verorten.
- die Glaubenswelten, religiösen Praktiken und Rituale in islamisch geprägten Gesellschaften benennen.

² Sprachkompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- Texte in modernem Hocharabisch aus verschiedenen Quellengattungen eigenständig vorbereiten, lesen, verstehen und übersetzen (Lesekompetenz auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).
- einfache Texte in modernem Hocharabisch verfassen, alltägliche Gespräche sowie Korrespondenz in modernem Hocharabisch und in Umgangssprache führen, Präsentationen zu vertrauten Themen in beiden Varietäten verstehen und halten und themenbezogen arabische audiovisuelle Medien erschliessen (Hör-, Sprech- und Schreibkompetenz auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

³ Analysefähigkeit und kulturelle Sensibilität:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- die wesentlichen Inhalte eines wissenschaftlichen Textes oder einer Quelle erfassen, präsentieren und kritisch diskutieren.
- die historischen, kulturellen, politischen, sozialen und rechtlichen Kontexte von Quellen und Aussagen verstehen und einordnen.
- Quellen, Sekundärliteratur und wissenschaftliche Thesen miteinander verknüpfen und deren Argumente nachvollziehen und fundiert hinterfragen.

⁴ Kommunikations- und Präsentationskompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- in mündlicher und schriftlicher Form klar und sachlich in universitären und ausseruniversitären Kontexten kommunizieren.
- die kommunikativen Konventionen akademischer Institutionen benennen und anwenden.
- konstruktives Feedback geben und empfangen sowie dieses gezielt zur Weiterentwicklung eigener Projekte einsetzen.
- eigenes und fremdes wissenschaftliches Material im Rahmen eines Referats verständlich und interaktiv präsentieren und dieses angemessen schriftlich darstellen.

- Präsentationen sowohl individuell als auch im Team planen, umsetzen und visuell unterstützen. Sie können den Kontext und das Zielpublikum reflektieren und auf den dadurch gegebenen Rahmen konstruktiv eingehen.

⁵ Projektmanagement und Lösungsprobleme Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- eigene Projekte planen und zielgerichtet durchführen.
- Aufgaben im Rahmen ihrer Projekte selbständig priorisieren, bei Bedarf Unterstützung einholen und Lösungen entwickeln, um Herausforderungen während der Planung und Umsetzung erfolgreich zu bearbeiten.

⁶ Wissenschaftliches Arbeiten / wissenschaftliche Methodik:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- relevante wissenschaftliche Literatur und Ressourcen recherchieren, kritisch auswerten und gezielt in ihre Arbeiten integrieren.
- auf Primärquellen basierende Fragestellungen entwickeln und in Absprache mit einer Betreuungsperson geeignete wissenschaftliche Methoden sowie theoretische Ansätze zur Beantwortung dieser Fragestellungen auswählen und in ihre Arbeit integrieren.
- die relevanten Hilfsmittel des Faches sowie Arbeitstechniken benennen und Techniken des wissenschaftlichen Schreibens anwenden.
- verschiedene Publikationsformate und deren spezifische Anwendungsbereiche benennen und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis konsequent auf ihre eigene Arbeit anwenden. Dabei berücksichtigen sie geltende Richtlinien und gehen verantwortungsvoll mit Technologien um.

LEISTUNGEN

Art. 21 ¹ Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- Propädeutikum I
- Propädeutikum II
- Aufbauphase
- Erweiterungsbereich

² Das Propädeutikum I besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 29 ECTS-Punkten:

- Modul Orientierung (5 ECTS-Punkte)
- Modul Geschichte des Mittleren Osten (10 ECTS-Punkte)
- Modul Arabisch Grundstufe (14 ECTS-Punkte)

³ Das Modul Arabisch Grundstufe muss vollständig abgeschlossen sein, bevor das Modul Arabisch Aufbau besucht werden kann.

⁴ Das Propädeutikum II besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten:

a Modul Arabisch Aufbau (14 ECTS-Punkte):

⁵ Alle Module des Propädeutikum I und II sowie das Teilmodul Wissenschaftliches Arbeiten müssen vollständig abgeschlossen sein, bevor die Module der Aufbauphase besucht werden können.

⁶ Die Aufbauphase besteht aus den folgenden Wahlpflichtleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten:

a Modul Politische Ordnungen, soziale Bewegungen und digitale Transformation in der MENA-Region (10 ECTS-Punkte):

oder

b Modul Menschen, Umwelt, Ideen und Wandel in islamisch geprägten Gesellschaften (10 ECTS-Punkte):

⁷ Der Erweiterungsbereich besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 7 ECTS-Punkten:

a Modul: Anwendungsorientierte Lern- und Arbeitsmethoden (7 ECTS-Punkte)

⁸ Einzelheiten finden sich im Anhang.

BESTEHEN DER MODULE UND KOMPENSATION

Art. 22 ¹ In den folgenden Modulen müssen alle Leistungskontrollen bestanden sein:

a Modul Orientierung

b Modul Arabisch Grundstufe

c Modul Arabisch Aufbau

d Modul Anwendungsorientierte Lern- und Arbeitsmethoden

² In den folgenden Modulen darf bei den unbenoteten Leistungskontrollen eine ungenügend sein, die benoteten Leistungskontrollen müssen genügend sein:

a Modul Politische Ordnungen, soziale Bewegungen und digitale Transformation in der MENA-Region

b Modul Menschen, Umwelt, Ideen und Wandel in islamisch geprägten Gesellschaften

c Modul Geschichte des Mittleren Osten.

BESTEHENSNORM

Art. 23 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 21 erbracht sind,

b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 22 erfüllt sind und

c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 24 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

3. Bachelor-Studienprogramm Studien zum Mittleren Osten und Muslimischen Gesellschaften (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 25 ¹ Fachkompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- die historischen Entwicklungen in den Ländern des sogenannten Mittleren Ostens und Nordafrikas (MENA-Region) sowie angrenzender Räume von der Spätantike bis zur Gegenwart beschreiben.
- politische, sozioökonomische und kulturelle Prozesse als Teil komplexer historischer Dynamiken identifizieren und diese in globalhistorischen, regionalen und transregionalen Zusammenhängen einordnen.
- die zentralen theoretischen und methodologischen Zugänge des Faches benennen und diese zur Orientierung in aktuellen gesellschaftlichen Debatten nutzen.
- die Glaubenswelten, religiösen Praktiken und Rituale in islamisch geprägten Gesellschaften benennen.

² Sprachkompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- in einer Sprache (gemäss Anhang zum Studienplan), die für die MENA-Region und/oder islamisch geprägte Gesellschaften relevant ist, allgemeinsprachliche sowie einfache fach- und medienbezogene Texte verstehen, analysieren und übersetzen (Lesekompetenz auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).
- in dieser Sprache Gespräche zu Alltagsthemen führen sowie Texte verfassen (Hör-, Sprech- und Schreibkompetenz auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

³ Kommunikations- und Präsentationskompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- in mündlicher und schriftlicher Form klar und sachlich in universitären und ausseruniversitären Kontexten kommunizieren.
- die kommunikativen Konventionen akademischer Institutionen benennen und anwenden.
- konstruktives Feedback geben und empfangen sowie dieses gezielt zur Weiterentwicklung eigener Projekte einsetzen.

LEISTUNGEN

Art. 26 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Pflichtleistungen:

- a* Modul Orientierung (5 ECTS-Punkte)
- b* Modul Geschichte des Mittleren Osten (10 ECTS-Punkte)

	c Modul Sprache Grundstufe (10 ECTS-Punkte) d Modul Sprache Aufbau (5 ECTS-Punkte) ² Einzelheiten finden sich im Anhang.
BESTEHEN DER MODULE UND KOMPENSATION	Art. 27 ¹ In den folgenden Modulen müssen alle Leistungskontrollen bestanden sein: a Modul Orientierung b Modul Sprache Aufbau ² Im Modul Geschichte des Mittleren Osten darf bei den unbenoteten Leistungskontrollen eine ungenügend sein, die benoteten Leistungskontrollen müssen genügend sein. ³ Das Modul Sprache Grundstufe muss bestanden sein, eine Leistungskontrolle darf ungenügend sein.
BESTEHENSNORM	Art. 28 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn: a die Pflichtleistungen gemäss Artikel 26 erbracht sind, b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 27 erfüllt sind und c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.
NOTE	Art. 29 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Studien zum Mittleren Osten und Muslimischen Gesellschaften (Major 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE	Art. 30 ¹ Fachkompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen können – historische und/oder aktuelle Entwicklungen in den Ländern des sogenannten Mittleren Ostens und Nordafrikas (MENA-Region) und/oder islamisch geprägten Gesellschaften auf der Basis der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der (Innen-)Perspektive involvierter Akteurinnen und Akteure und Institutionen erklären. – die perspektivischen Aspekte der Entstehung von Wissensbeständen in und über die Länder der MENA-Region und/oder islamisch geprägte Gesellschaften beschreiben. – Zusammenhänge zwischen politischen, sozioökonomischen und kulturellen Aspekten sowie sozialen Praktiken in den Ländern der MENA-Region und/oder islamisch geprägter Gesellschaften benennen und erläutern.
--------------	--

² Sprachkompetenzen:

a Erstsprache Arabisch

Die Absolventinnen und Absolventen können

- arabische historische und kontemporäre Texte aus verschiedenen Quellengattungen erschliessen, unterschiedliche sprachliche Deutungsmöglichkeiten identifizieren und einander gegenüberstellen sowie wissenschaftliche Fachliteratur rezipieren (Lesekompetenz auf Niveau B2, themenbezogen bzw. mit Vorbereitung auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).
- Texte in modernem Hocharabisch verfassen, Gespräche und Korrespondenz in modernem Hocharabisch und in Umgangssprache führen, Präsentationen zu komplexen Themen in beiden Varietäten verstehen und halten sowie themenbezogen audiovisuelle Medien erschliessen und bearbeiten (Hör-, Sprech- und Schreibkompetenz auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

b Zweitsprache

Die Absolventinnen und Absolventen können

- in einer Zweitsprache (gemäss Anhang zum Studienplan), die für die MENA-Region und/oder islamisch geprägte Gesellschaften relevant ist, allgemeinsprachliche sowie einfache fach- und themenbezogene Texte verstehen, analysieren, und übersetzen (Lesekompetenz auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).
- in dieser Sprache Gespräche sowie Korrespondenz führen und einfache Texte verfassen (Hör-, Sprech- und Schreibkompetenz auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

³ Analysefähigkeit und kulturelle Sensibilität:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- Aussagen und Diskurse hinsichtlich der darin enthaltenen Argumente und Überzeugungen wissenschaftlich analysieren, diese hinsichtlich ihrer Entstehung kontextualisieren und die dazu relevanten Quellen in ihren Bedeutungen bewerten.
- aktuelle Entwicklungen und Dynamiken in islamisch geprägten Gesellschaften unter Anwendung ihres Fachwissens einordnen und fundiert begründen.

⁴ Problemlösekompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- Problemkonstellationen in politischen, gesellschaftlichen und/oder wirtschaftlichen Fragestellungen formulieren, relevante Wissensbestände dazu aktualisieren, auf die

Fragestellungen anwenden und darauf basierende Lösungsvorschläge entwickeln und optimieren.

⁵ Kommunikations- und interkulturelle Vermittlungskompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- ihr Fachwissen und ihre darauf basierenden Analysen, Fragestellungen und Lösungsvorschläge unterschiedlichen Zielgruppen nachvollziehbar vermitteln.
- komplexe Inhalte in interdisziplinären und/oder interkulturellen Kontexten klar und präzise kommunizieren und dabei kulturell geprägte Aspekte für die anderen Kommunikationspartner erkenn- und nachvollziehbar machen.

⁶ Projektmanagement- und Medienarbeitskompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen können

- eigenständig Projekte planen, durchführen und abschliessen.
- Informationen zu fachlichen Fragestellungen sowie ihre darauf bezogenen Analysen und Argumente für unterschiedliche Medien differenziert und mediengerecht aufbereiten.
- ihre wissenschaftlichen Ergebnisse in verschiedenen Textarten darstellen.

⁷ Wissenschaftliches Arbeiten / wissenschaftliche Methodik:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- die zu einer Fragestellung bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie relevante Originalquellen systematisch und vollständig zusammentragen und bewerten.
- aus dem aktuellen Erkenntnisstand und realweltlichen Fragestellungen wissenschaftlich bearbeitbare Forschungsfragen ableiten und formulieren.
- für eigene Forschungsfragen geeignete Datenerhebungen konzipieren und durchführen sowie die gewonnenen Daten durch zum Erkenntnisinteresse passende quantitative und/oder qualitative Auswertungsverfahren analysieren.
- den gesamten Forschungsprozess nach den geltenden Strukturierungs- und Formulierungskonventionen schriftlich für ein Fachpublikum dokumentieren.
- Forschungsergebnisse gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen nachvollziehbar vermitteln.

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 31 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 75 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Islam- und Nahoststudien verlangt, wovon bis zu 30 ECTS-Punkte als Auflagen nach-

geholt werden können. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich. Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können zusätzlich als Auflagen verlangt werden.

³ Die gesamten Auflagen (für das Major- und Minor-Studienprogramm) dürfen den Umfang von 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

⁴ Die Auflagen werden vom Collegium Decanale individuell definiert.

⁵ Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

LEISTUNGEN

Art. 32 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:

– Modul Masterarbeit mit Kolloquium und Fachprüfung

b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 53 ECTS-Punkten:

– Kick-off Days (1 ECTS-Punkt)

– Vertiefungsmodul (14 ECTS-Punkte)

– Reflexionsmodul (10 ECTS-Punkte)

– Modul Arabisch als Arbeitssprache (2 ECTS-Punkte)

– Modul Arabisch als Forschungssprache (4 ECTS-Punkte)

– Modul Vertiefung Zweitsprache (10 ECTS-Punkte)

– Modul Anwendungsorientierte Lern- und Arbeitsmethoden (12 ECTS-Punkte)

c Wahlleistungen im Umfang von 7 ECTS-Punkten:

– Frei wählbare fachrelevante Lehrveranstaltungen auf Masterstufe

² Die Kick-off Days müssen in den ersten beiden Semestern abgeschlossen werden.

³ Das Modul Arabisch als Arbeitssprache muss vollständig abgeschlossen sein, bevor das Modul Arabisch als Forschungssprache besucht werden kann.

⁴ Einzelheiten finden sich im Anhang.

BESTEHEN DER MODULE UND LEISTUNGSKONTROLLEN KOMPENSATION

Art. 33 ¹ In den folgenden Modulen müssen alle Leistungskontrollen bestanden sein:

a Vertiefungsmodul

b Reflexionsmodul

c Modul Arabisch als Arbeitssprache

d Modul Arabisch als Forschungssprache.

² Im Modul Anwendungsorientierte Lern- und Arbeitsmethoden darf bei den benoteten Leistungskontrollen eine ungenügend sein, die unbenotete Leistungskontrolle muss genügend sein.

³ Das Modul Vertiefung Zweitsprache muss bestanden sein, eine Leistungskontrolle darf ungenügend sein.

⁴ Die Leistungskontrollen zu den Kick-off Days müssen bestanden sein.

MASTERARBEIT

Art. 34 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

² Die schriftliche Arbeit umfasst 180 000 bis 240 000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

³ Ein verpflichtender Bestandteil der schriftlichen Arbeit ist die Analyse eines geeigneten Korpus von Originalquellen und/oder wissenschaftlicher Sekundärliteratur auf Arabisch und eventuell einer anderen nahöstlichen Sprache.

⁴ Der Beginn der schriftlichen Arbeit ist erst möglich, wenn

a die Kick-off Days,

b das Vertiefungsmodul sowie

c das Modul Arabisch als Arbeitssprache abgeschlossen sind.

⁴ Für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁵ Eine schriftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden.

⁶ Zur schriftlichen Arbeit gehört der Besuch eines Kolloquiums und eine Fachprüfung.

⁷ Die Note der Masterarbeit ist die Note für die schriftliche Arbeit. Sowohl die schriftliche Arbeit wie auch die Fachprüfung müssen genügend sein.

FACHPRÜFUNG

Art. 35 ¹ Ist die Note für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 34 mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung statt.

² Die Fachprüfung besteht aus einer Präsentation sowie einer inhaltlichen Diskussion der Masterarbeit.

³ Die Fachprüfung dauert 40 Minuten (20 Minuten für die Präsentation und 20 Minuten für die Diskussion).

⁴ Die Fachprüfung findet im Rahmen einer fachbereichsweiten Veranstaltung statt. Sie wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und mindestens einer weiteren Person, die gemäss Artikel 24 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21 Masterarbeiten betreuen darf, mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet. Die oder der Prüfungsbeisitzende verfasst ein Prüfungsprotokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.

⁵ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 36 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 32 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 33 erfüllt sind,
- c die Masterarbeit inkl. Fachprüfung mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- e allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 37 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. *Master-Studienprogramm Studien zum Mittleren Osten und Muslimischen Gesellschaften (Minor 30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 38 ¹ Fachkompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- historische und/oder aktuelle Entwicklungen in den Ländern des sogenannten Mittleren Ostens und Nordafrikas (MENA-Region) und/oder in islamisch geprägten Gesellschaften beschreiben und in ihren gesellschaftlichen und politischen Kontext einordnen.
- unterschiedliche Perspektiven auf Wissensbestände in und über die Länder der MENA-Region und/oder islamisch geprägte Gesellschaften erkennen und reflektieren.
- Zusammenhänge zwischen politischen, sozioökonomischen und kulturellen Aspekten sowie sozialen Praktiken in den Ländern der MENA-Region und/oder islamisch geprägter Gesellschaften benennen und erläutern.

² Sprachkompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- arabische historische und kontemporäre Texte erschliessen, unterschiedliche sprachliche Deutungsmöglichkeiten identifizieren und einander gegenüberstellen sowie wissenschaftliche Fachliteratur einordnen (Lesekompetenz auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).
- Texte in modernem Hocharabisch verfassen, Gespräche und Korrespondenz in modernem Hocharabisch sowie in Umgangssprache führen, Präsentationen zu komplexen Themen in beiden Varietäten verstehen und halten sowie themenbezogen audiovisuelle Medien erschliessen und bearbeiten (Hör-, Sprech- und Schreibkompetenz auf

Niveau B1, themenbezogen auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

³ Analysefähigkeit und kulturelle Sensibilität:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- Aussagen und Diskurse der darin enthaltenen Argumente und Überzeugungen wissenschaftlich analysieren, diese hinsichtlich ihrer Entstehung kontextualisieren und die dazu relevanten Quellen (inkl. KI-generierter Outputs) in ihren Bedeutungen bewerten.
- aktuelle Entwicklungen und Dynamiken in den Länder der MENA-Region und/oder islamisch geprägten Gesellschaften unter Anwendung ihres Fachwissens einordnen.

⁴ Kommunikations- und Medienarbeitskompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- ihr Fachwissen und ihre darauf basierenden Analysen, Fragestellungen und Lösungsvorschläge unterschiedlichen Zielgruppen (Fachexpertinnen und -experten, Politikerinnen und Politikern, Interessensparteien, etc.) nachvollziehbar vermitteln.
- Informationen zu fachlichen Fragestellungen sowie ihre darauf bezogenen Analysen und Argumente für unterschiedliche Medien differenziert und mediengerecht aufbereiten.

⁵ Wissenschaftliches Arbeiten / wissenschaftliche Methodik:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- die zu einer Fragestellung bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie relevante Originalquellen systematisch zusammentragen und bewerten.
- aus dem aktuellen Erkenntnisstand und realweltlichen Fragestellungen wissenschaftlich bearbeitbare Forschungsfragen ableiten und formulieren.
- den gesamten Forschungsprozess nach den geltenden Strukturierungs- und Formulierungskonventionen schriftlich für ein Fachpublikum dokumentieren.
- Forschungsergebnisse gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen nachvollziehbar vermitteln.

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 39 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Islam- und Nahoststudien verlangt, wovon bis zu 30 ECTS-Punkte als Auflagen nachgeholt werden können. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich. Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können zusätzlich als Auflagen verlangt werden.

³ Die gesamten Auflagen (für das Major- und Minor-Studienprogramm) dürfen den Umfang von 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

⁴ Die Auflagen werden vom Collegium Decanale individuell definiert.

⁵ Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

LEISTUNGEN

Art. 40 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Wahlpflichtleistungen:

- a Kick-off Days (1 ECTS-Punkt)
- b Vertiefungsmodul (14 ECTS-Punkte)
- c Reflexionsmodul (5 ECTS-Punkte)
- d Modul Arabisch als Arbeitssprache (2 ECTS-Punkte)
- e Fachbezogener Wahlbereich inkl. Veranstaltungen des Moduls Anwendungsorientierte Lern- und Arbeitsmethoden (8 ECTS-Punkte)

² Einzelheiten finden sich im Anhang.

BESTEHEN DER MODULE UND LEISTUNGSKONTROLLEN KOMPENSATION

Art. 41 ¹ In den folgenden Modulen müssen alle Leistungskontrollen bestanden sein:

- a Vertiefungsmodul
- b Reflexionsmodul
- c Modul Arabisch als Arbeitssprache

² Im fachbezogenen Wahlbereich müssen alle Leistungskontrollen bestanden sein.

³ Die Leistungskontrollen zu den Kick-off Days müssen bestanden sein.

BESTEHENSNORM

Art. 42 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 40 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 41 erfüllt sind,
- c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 43 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 44 ¹ Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 45 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 46 ¹ Studierende, die ihr Studium in Studien zum Mittleren Osten und Muslimischen Gesellschaften ab dem Herbstsemester 2026 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme am Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie der Universität Bern vom 1. Oktober 2005 begonnen haben, beenden ihr Studium bis Frühjahrssemester 2029 nach dem Studienplan vom 1. Oktober 2005.

³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 47 ¹ Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme am Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie der Universität Bern vom 1. Oktober 2005 und tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Bern, 24. November 2025

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Dr. Claus Beisbart

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 17. Februar 2026

Die Rektorin:

Prof. Dr. Virginia Richter